

# Klasen./ Schunder SOFORTIGE DIENSTAUF SICHTSBESCHWERDE und FACHAUFSICHTSBESCHWERDE

Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstr.10  
**19243 Püttelkow**

22.08.2014

**Landgericht Lüneburg**  
**Strafkammer**  
**Am Markt 7**  
**21335 Lüneburg**

**Betrifft: Schreiben Landgericht Lüneburg - Frau Schunder vom 04.08.2014 – (Posteingang 12.08.2014)**

Geschäfts- Nummer Landgericht Lüneburg: NZS 26 Qs 156/14  
zum Zeichen Amtsgericht 34 545/14 – OWi- Zeichen 36720408 der Hansestadt Lüneburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die standardisierte 0815- Mitteilung von Frau SCHUNDER ist sachlich und fachlich völlig unbegründet. Dazu kommt fehlende Rechtskraft mangels Unterschrift laut BGB § 126. Die Formblattmitteilung von Frau Schunder wird daher als rechtsunwirksam und wegen Sach- Formmängel als unbegründet unter DIENSTAUF SICHTSBESCHWERDE und FACHAUFSICHTSBESCHWERDE zurückgewiesen.

Weiter gehen die Ausführungen von Frau SCHUNDER aus folgenden Gründen fehl:

## **1. Festgestellt wird zur fehlenden Unterschrift:**

Ihre Ausführungen greifen nicht. Es wird festgestellt: Die betr. Bestimmung aus der privaten Geschäfts- Ordnung für die Berliner Verwaltung – Allgemeiner Teil (GGO 1) wird in diesen Fall durch höheres Recht wie das BGB oder das Grundgesetz außer Kraft gesetzt. Außerdem verstößt die Geschäftsordnung gegen das BGB und das ist zu heilen. Selbst wenn ein Bescheid in der Akte unterzeichnet sein sollte, verstößt eine NICHT unterschriebene Ausfertigung trotzdem gegen das BGB: § 1263, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe auf der Ausfertigung „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159, 25, 26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 - VII ZB 6&65 = Vers.R 1965, 1075, v. 15.04.1970 - VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 - III ZB 7/72 = VersR 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 - VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

„Paraphen“ (Handzeichen) sind KEINE rechtsgültigen Unterschriften: „Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit dem vollen Namen unterzeichnet worden ist. Die Abkürzung des Namens - sogenannte Paraphe - anstelle der Unterschrift genügt nicht.“ (BFH- Beschluß vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBl II 1972, 427; Beschluß des Bundesgerichtshofs - BGH - vom 13. Juli 1967 I a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift - NJW - 1967, 2310) „Die Unterzeichnung nur mit einer Paraphe läßt nicht erkennen, daß es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners und nicht etwa nur um einen Entwurf handelt. Es

wird zwar nicht die Lesbarkeit der Unterschrift verlangt. Es muß aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. Es müssen mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt.“ (BGH - Beschlüsse vom 21. März 1974 VII ZB 2/74, Betriebs-Berater - BB - 1974, 717, Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung -HFR - 1974, 354, und vom 27. Oktober 1983 VII ZB 9/83, Versicherungsrecht - VersR - 1984, 142) „Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewußte und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Namensunterschrift im Rechtssinne vor.“ (st. Rspr. vgl. BGH, Beschluß vom 27. September 2005 - VIII ZB 105/04 - NJW 2005, 3775 unter II2 a und b)

Ein nicht vom Richter unterzeichneter Beschluss ist regelmäßig unwirksam. Nicht nur zivilrechtliche Urteile, sondern auch Beschlüsse stellen lediglich dann unverbindliche Entwürfe dar, solange der erkennende Richter sie nicht persönlich unterschrieben hat (BVG NJW 1985, 788; BGH WM 1986, 331, 332; BGHZ. 137,49; OLG Köln NJW 1988 2805f; OLG Köln Rechtspfleger 1981, 198)."

Es ist ferner zur Wirksamkeit des betr. Beschlusses des Richter Sattler zu prüfen: Eine gerichtliche Entscheidung (egal, ob Urteil oder Beschluss) ist im Original von demjenigen (Richter, Rechtspfleger) der sie erläßt zu unterschreiben. Ansonsten ist sie unwirksam. Das Original befindet sich aber in der Akte, nicht in Händen einer Partei. Ob das Exemplar der Entscheidung das die Partei in Händen hält unterschrieben ist oder nicht, sagt über die Wirksamkeit NICHTS aus.

## Klasen./ Schunder SOFORTIGE DIENSTAUF SICHTSBESCHWERDE und FACHAUFSICHTSBESCHWERDE

Es ist in dieser hoch technisierten Zeit nicht noch viel bedeutsamer, dass der ZUSTELLEMPFÄNGER die Möglichkeit hat nachzuprüfen, ob das Urteil auch tatsächlich von einem Gericht stammt, insbesondere bei Geldstrafen wie OWi.

Auszug aus Prütting-Gehrlein-Thole, ZPO-Kommentar, Seite 884:

2 B. Zustellung von Amts wegen. I. Anforderungen an die zuzustellende Urteilsausfertigung. Die Zustellung des Urteils erfolgt nicht durch Übermittlung der Urschrift, sondern einer amtlichen Ausfertigung (dazu Abs. 2–6), → die die vollständige Entscheidung einschließlich der Unterschriften enthält (BGH NJW 01, 1653, 1654), die von den nach § 309 ZPO mitwirkenden Richtern zu leisten sind; Gem. Wiecezorek/Schütze, ZPO u. Nebengesetze Großkommentar (Zitat), hängt die wirksame Zustellung einer Ausfertigung nicht vom Vorhandensein der richterlichen Unterschriften auf der Urschrift gem. § 315 (1) ZPO ab, sondern maßgebend ist ausschließlich das Vorhandensein der richterlichen Unterschriften auf der zugestellten Ausfertigung. War die Entscheidung nicht zu verkünden, sondern gem. § 310 (3) ZPO zuzustellen (...auf dem Postweg) und existiert rechtlich mangels wirksamer Zustellung nicht, laufen auch keine Rechtsmittelfristen.

Der Willkür wird Tür und Tor geöffnet, denn es gibt keine Verantwortlichen mehr, die zur Haftung herangezogen werden können, wenn die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers/Verantwortlichen fehlt! Die rechtlich zwingenden Grundlagen für die eigenhändige Unterschrift finden sich in den §§ 126 BGB (ranghöheres Recht!), 315 I ZPO, 275 II StPO, 12 RPfIG, 117 I VwGO und 37 III VwVfG (ius cogens)!

Es wird insgesamt auf den Tenor aus den voran gegangenen Schreiben verwiesen.

### **2. Festgestellt wird:**

**Das begründete Verdacht besteht das Frau SCHUNDER staatlos ist, ist die dazu notwendige Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 sofort durch das Gericht zu veranlassen.**

### **3. Festgestellt wird:**

**Das Landgericht Lüneburg ist bei SHAEF- SMAD- Verstößen zur Weiterleitung an alle zuständigen Stellen gemäß Artikel 139 Grundgesetz für die BRD und dem alliierten Kontrollratsgesetz verpflichtet. SHAEF und SMAD sind für die nicht souveräne Bundesrepublik Deutschland vollumfänglich gültig.**

Schon auf Grund offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegalen heimtückischen Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der \*Deutschen Staatsangehörigkeit\* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung \*DEUTSCH\* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht und damit der offenkundigen Befangenheit der Justizorgane wie die Staatsanwaltschaft Berlin liegen zur Genüge zur verfolgende Straftatbestände vor. Da Ihre Behörde selbst ebenfalls befangen, diese Sachverhalte außerstande ist zu klären und dazu auch nicht befugt ist, ist das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben, und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)  
Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die Justiz von Berlin ebenfalls durch die einzelnen, angeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.  
Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtsstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes und der Generalbundesanwalt in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.  
**Der Vorgang ist an die Dienstvorgesetzte Stelle zwecke sach- fachgerechte dezidierte Bearbeitung und Abhilfe zu übergeben.**

Mit Verweis auf den gesamten Tatbestand sind die bis dato hartnäckig verweigerten Ermittlungen sofort aufzunehmen. Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Um Wiederholungen zu vermeiden: Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen